

Ehrenordnung

§1 Arten der Ehrung

- (1) Der Polizei-Sport-Verein Berlin e. V. verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste
 - a) Ehrenurkunden
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) das Amt eines/einer Ehrenpräsident/in
 - d) das Amt des/der amtierenden Ehrenpräsident/in.

(2) Über die Auszeichnung mittels einer Ehrenurkunde entscheidet die jeweilige Abteilung im eigenen Verantwortungsbereich. Die Ehrenurkunden werden vom Präsidium zur Verfügung gestellt.

§ 2 Ehrungen

- (1) Die auszuzeichnenden Personen können im Rahmen einer Feierstunde durch die jeweilige Abteilung geehrt werden. Auf Einladung nimmt das Präsidium oder ein Mitglied des Präsidiums, unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten, an den Ehrungen teil.
- (2) Die ehrende Abteilung kann die Erstattung entstehender Kosten mit entsprechendem Nachweis beim Präsidium beantragen. Über die Erstattung wie auch deren Höhe ist mit einem Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Hauptausschuss auf Antrag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ehrenpräsidenten

- (1) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Abteilungsvorsitzende und Mitglieder des Präsidiums, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Hauptausschusses zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teilnehmen.

§ 5 Anträge auf Ehrenämter und deren Aberkennung

- (1) Antragsberechtigt zu Ehrungen nach den §§ 3 und 4 dieser Ehrenordnung sind das Präsidium und die Abteilungsvorsitzenden. Der Vorschlag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen.

- (2) Die Ehrungen können vom Präsidium aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 6 Amtierender Ehrenpräsident

Amtierender Ehrenpräsident kann nur der/die Polizeipräsident/in in Berlin sein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ersetzt die bisherige und tritt am 27. November 2023 in Kraft.